



## Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Allgemeine Verfügung Sechzehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Vom 9. August 2021

I.

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) – Allgemeine Verfügung vom 29. April 1998 (BAAnz Nr. 138a vom 29. Juli 1998) –, die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 23. November 2018 (BAAnz AT 24.12.2018 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In allen Unterabschnitten einschließlich in den allgemeinen Vorschriften (Erster Teil) und in allen Anmerkungen werden die Angaben „Abs.“ durch „Absatz“, „Buchst.“ durch „Buchstabe“, „Nr.“ durch „Nummer“ und „Nrn.“ durch „Nummern“ ersetzt.
2. Allg/2
  1. Der zweite Halbsatz der Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Auskunft an die und Unterrichtung der betroffene(n) Person“.
  2. In Absatz 1 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
  3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Wörter „der Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.
    - b) Das Wort „Betroffene“ wird durch die Wörter „betroffene Personen“ ersetzt.
    - c) Die Wörter „Betroffenen“ in den beiden letzten Sätzen werden jeweils durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
3. Allg/5
  1. In Absatz 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ im ersten und im zweiten Halbsatz jeweils durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
  2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Wörter „den Betroffenen“ werden durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
    - b) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
4. I/1  
In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 22a FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2 Satz 2 FamFG, § 12 Absatz 3 EGGVG“ ersetzt.
5. I/2  
In Absatz 1 wird die Angabe „§ 379 FamFG“ durch die Angabe „§ 379 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.
6. I/5  
Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:  
**„Niedersachsen**  
Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und die selbständige Gemeinde Stadt Norden.“.
7. I/7
  1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  

„7  
Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine Steuerordnungswidrigkeit,  
eine Ordnungswidrigkeit aus der Zuständigkeit der Zollverwaltung, einen Subventionsbetrug  
und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen“.
  2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach der Angabe „§ 96 Absatz 7“ werden die Wörter „und § 108“ eingefügt.
      - bb) Nach der Angabe „Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.



cc) Nach der Angabe „§ 8 Absatz 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz“ werden die Wörter „zuständig sind,“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „§ 13 des Forschungszulagengesetzes zuständig sind,“ angefügt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. Ordnungswidrigkeiten nach

§ 36 des Marktorganisationsgesetzes,

§ 69 Absatz 3 Nummer 22 und 23 und Absatz 4 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,

§ 62 Absatz 1 Nummer 9 bis 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

§ 41 Absatz 1 Nummer 5 des Sprengstoffgesetzes,

§ 53 Absatz 1 Nummer 15 des Waffengesetzes,

§ 22b des Kriegswaffenkontrollgesetzes und

§ 31a des Zollverwaltungsgesetzes,“.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3a:

an die Behörden der Zollverwaltung bei Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich des Zollrechts, des Verbrauchsteuerrechts, des Kraftfahrzeugsteuer- und des Luftverkehrsteuerrechts, hierzu zählen auch der Bannbruch gemäß § 372 Absatz 1 der Abgabenordnung, mithin die verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, beispielsweise der Schmuggel von Drogen oder Waffen;

1a. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2:

an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, oder, soweit bekannt, an die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden,

a) bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich der Besitzsteuern und der Verkehrsteuern (ausgenommen Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer) sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,

§ 7 des Investitionszulagengesetzes 2005,

§ 14 des Investitionszulagengesetzes 2007,

§ 15 des Investitionszulagengesetzes 2010,

§ 15 Absatz 2 des Eigenheimzulagengesetzes,

§ 96 Absatz 7 und § 108 des Einkommensteuergesetzes,

§ 29a des Berlinförderungsgesetzes 1990,

§ 14 Absatz 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,

§ 8 Absatz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und

§ 13 des Forschungszulagengesetzes zuständig sind und

b) bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht. Diese Mitteilungen sind zusätzlich an die jeweils zuständige Familienkasse zu richten;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionszulagenbetrugs, vgl. Absatz 3 Nummer 1a;

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“.

4. Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitteilungen an die Finanzbehörden sind unter <https://www.bzst.de/DE/Behoerden/Steuerstraftaten/MitteilungSteuerstraftaten/mitteilungsteuerstraftaten.html> ein erläuterndes Merkblatt und ein Vordruckmuster abrufbar.“.

8. I/7a

Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

(1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass

1. ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche nach § 1 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 261 des Strafgesetzbuchs oder



2. ein Vermögensgegenstand mit Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes im Zusammenhang steht.

(2) Die Meldungen im Sinne des § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen. Die RichterIn oder der Richter wird nicht zu einem Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes. Eine über Absatz 1 hinausgehende Mitteilungspflicht besteht nicht, § 2 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Meldungen haben nach § 45 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes elektronisch zu erfolgen, wenn nicht zuvor die Übermittlung auf dem Postweg nach § 45 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes genehmigt wurde. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg an die Generalzolldirektion, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Postfach 85 05 55, 51030 Köln, zu richten.“.

## 9. I/10

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zu Berlin werden wie folgt gefasst:

„in **Berlin** das Landesamt für Einwanderung;“.

2. Die Angaben zu Brandenburg werden wie folgt gefasst:

„in **Brandenburg** die Kreise und kreisfreien Städte, für Asylbewerber die Zentrale Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt; Polizeibehörde ist das Polizeipräsidium;“.

3. Die Angaben zu Hamburg werden wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport, für Ausländersachen das Amt für Migration, als Polizeibehörde die Polizei;“.

## 10. I/11

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. alle Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren, in denen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung kommt (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB);“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitteilung der Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 ist unverzüglich nach deren Zustellung an die Parteien zu bewirken (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB). Mitzuteilen ist eine Abschrift der Entscheidung.“.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

## 11. II/2

In der Anmerkung zu 2 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

## 12. II/3

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterbringungen“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ eingefügt.

2. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterbringung“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahme“ eingefügt und das Wort „ärztliche“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

## 13. II/4

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 1 für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.

2. Die Anmerkung 1 für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – Landesbetrieb Verkehr;“.

3. In der Anmerkung 2 für Brandenburg werden die Wörter „die Polizeipräsidien“ durch die Wörter „das Polizeipräsidium“ ersetzt.

4. Die Anmerkung 2 für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport – Polizei;“.

5. In der Anmerkung 2 für Niedersachsen wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Komma gestrichen und die Wörter „in Braunschweig und Hannover die Polizeidirektionen“ werden durch die Wörter „und die Polizeidirektionen“ ersetzt.

6. In der Anmerkung 2 für Sachsen-Anhalt wird das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.



7. Die Anmerkung 3 für Hamburg wird wie folgt gefasst:  
„in **Hamburg** die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Arbeitsschutz;“.
8. Die Anmerkung 3 für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:  
„in **Niedersachsen**
  - a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG:  
Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Osnabrück; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
  - b) für Erlaubnisse nach § 27 SprengG:  
die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden;“.
9. Die Anmerkung 3 für das Saarland wird wie folgt gefasst:  
„im **Saarland**
  - a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
  - b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SprengG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
  - c) für Bauartzulassungen nach § 17 Absatz 4 SprengG das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
  - d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 SprengG das für Wirtschaft zuständige Ministerium;“.
10. In der Anmerkung 3 für Sachsen-Anhalt wird unter Buchstabe c das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.
11. In der Anmerkung 3 für Thüringen werden die Wörter „Landesbergamt Gera“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)“ ersetzt.
12. Die Anmerkung 4 für Hamburg wird wie folgt gefasst:  
„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport – Polizei;“.
14. II/5  
Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung, es sei denn, die betroffene Person hat in die Übersendung einer vollständigen Ausfertigung eingewilligt.“.
15. III/3  
Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:  
„in **Thüringen**  
beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.“.
16. IV/1
  1. In der Anmerkung für Bremen werden in Buchstabe b die Wörter „die ARGE – J-Center – Bremerhaven“ durch die Wörter „das Jobcenter Bremerhaven“ ersetzt.
  2. Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:  
„in **Nordrhein-Westfalen**
    - a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 3, 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 AG-SGB XII NRW)
    - b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 1 und § 5 Absatz 1 und 2 AG-SGB II NRW);“.
  3. Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:  
„in **Rheinland-Pfalz** die Landkreise und kreisfreien Städte;“.
  4. In der Anmerkung für das Saarland wird in Buchstabe b das Wort „ARGE“ durch das Wort „Jobcenter“ und das letzte Komma durch ein Semikolon ersetzt.
  5. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:  
„in Thüringen die Sozialhilfeverwaltung der Landkreise oder der kreisfreien Städte und die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II (besondere Einrichtungen) sowie die Jobcenter nach § 44b SGB II (gemeinsame Einrichtungen).“.
17. V/1  
In Absatz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:  
„(1) Mitzuteilen sind, wenn für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investment-



vermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist,“.

18. VI/3

In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 882c ZPO“ durch die Angabe „§ 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ZPO“ ersetzt.

19. VIII/2

Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.

20. VIII/3

1. Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.
2. In der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird die Angabe „2)“ gestrichen.

21. IX/1

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gläubigerausschusses“ die Wörter „und eines vorläufigen Sachwalters“ eingefügt und die Wörter „und die Anordnung der Untersagung“ durch die Wörter „sowie die Anordnung und Aufhebung der Untersagung“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Gläubigerausschusses“ ein Komma und die Wörter „die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters“ eingefügt.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Mitteilungen“ werden die Wörter „von Anordnungen und Aufhebungen“ eingefügt.
  - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Agentur für Arbeit.“

22. IX/2

Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.

23. IX/3

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Treuhanders oder Sachwalters“ werden durch die Wörter „Sachwalters oder Verfahrenskordinators“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§§ 31, 270, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG)“ gestrichen und nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Angabe „(§§ 27, 269d, 270, 287a, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG)“ eingefügt.
  - c) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Einleitung eines Koordinationsverfahrens.“
2. Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.
3. Die Anmerkungen 4 bis 6 werden die Anmerkungen 3 bis 5.

24. IX/4

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Entscheidungen über die Ankündigung der Restschuldbefreiung, deren Versagung während der Wohlverhaltensperiode, die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie deren Widerruf (§§ 296 bis 300, 303 InsO).“
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Mitteilung nach Nummer 8 entfällt in Verbraucherinsolvenzverfahren.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;“
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 10 sind zu richten an:

  1. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;



2. ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:

- a) die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
- b) Vollstreckungsgericht;
- c) das Finanzamt;
- d) das Hauptzollamt.“.

4. Nach Absatz 5 werden folgende Anmerkungen angefügt:

#### „Anmerkungen:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stellen sind:

##### 1. in **Baden-Württemberg**

- a) die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihr einzuziehen sind,
- b) die Staatsanwaltschaften für die Gerichtskosten in Strafsachen, in Jugendgerichtssachen oder in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie bei ihnen anzusetzen sind (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Absatz 3 des Gerichtskosten-gesetzes), und
- c) die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4a des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihnen einzuziehen sind.

2. in **Bayern** die Landesjustizkasse Bamberg;

3. in **Berlin** die beim Amtsgericht Spandau angesiedelte Kosteneinziehungsstelle der Justiz;

4. in **Brandenburg** die Landeshauptkasse;

5. in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landeszentralkasse;

6. in **Niedersachsen** das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung;

7. in **Nordrhein-Westfalen** die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZJJ);

8. in **Rheinland-Pfalz** die Landesjustizkasse Mainz;

9. in **Sachsen** die Landesjustizkasse Chemnitz;

10. in **Sachsen-Anhalt** die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt;

11. in **Schleswig-Holstein** die Landeskasse;

12. in **Thüringen** das Oberlandesgericht – Justizzahlstelle.“.

25. Nach dem Unterabschnitt IX. Mitteilungen in Insolvenzsachen wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

#### „IXa. Mitteilungen in Restrukturierungssachen

1

Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre

- (1) Mitzuteilen sind die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 StaRUG.
- (2) Die Mitteilung ist alsbald nach Erlass der Anordnung oder Aufhebung zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an:
  1. das Vollstreckungsgericht;
  2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;
  3. das Hauptzollamt;
  4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
  5. das Finanzamt;
  6. die Agentur für Arbeit.
- (4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.“.

26. X/1

1. In der Anmerkung für Brandenburg werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „und für Kommunales“ eingefügt.
2. Nach der Anmerkung für Hessen wird folgende Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern eingefügt:  
„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;“.



27. X/2

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird bei einer Mitteilung die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z. B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.“

28. XI/1

Der Unterabschnitt XI/1 erhält folgende Fassung:

## „XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

1

### Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU

(1) Mitzuteilen sind

1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes, und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung (§ 216a Satz 1 FamFG);
2. der Abschluss eines nach § 214a FamFG gerichtlich bestätigten Vergleichs (§ 216a Satz 3 FamFG);
3. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordnete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes).

(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe oder durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung mit Entscheidungsgründen oder Teilen der Entscheidungsgründe, soweit dies aus Sicht des Gerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder einer erheblichen Gefährdung der geschützten Person oder Minderjähriger erforderlich ist;
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich nach Abschluss und gerichtlicher Bestätigung des Vergleichs durch Übersendung einer Ausfertigung des Vergleichs und der gerichtlichen Bestätigung;
3. im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt hat, durch Übersendung eines Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes.

Eine Übersendung nach den Nummern 1 und 2 unterbleibt, soweit schutzbedürftige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (§ 216a Satz 1 FamFG, § 9 Absatz 2 Satz 3 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes). Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Absatz 2 Satz 2 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes).

(3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind an die zuständige Polizeibehörde und, soweit sie von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, an das zuständige Jugendamt und an die anderen öffentlichen Stellen zu richten. Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes sind ferner der Anordnungsbehörde mitzuteilen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes). Verstöße gegen eine nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordnete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes sind mittels Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes der Anordnungsbehörde und der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Darüber hinaus sind die zuständige Polizeibehörde und die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der erlassenen Maßnahme betroffen sind, von dem Verstoß unverzüglich zu unterrichten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes). Die geschützte Person und die gefährdende Person sollen über die Mitteilungen unterrichtet werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes).

(5) Entscheidungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sind dem zuständigen Jugendamt stets zusätzlich mitzuteilen, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 213 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 FamFG).

(6) Wird bei einer Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 (in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1), Absatz 4 Satz 4 und nach Absatz 5 auch die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z. B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.

#### Anmerkungen:

In **Baden-Württemberg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der



Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, an die zuständige Polizeibehörde und die zuständige Polizeidienststelle (§ 30 Absatz 5 des baden-württembergischen Polizeigesetzes) unverzüglich mitzuteilen.

In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – HmbSOG).

In **Hessen** sind Anträge über zivilrechtlichen Schutz sowie der Tag und der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG).

In **Nordrhein-Westfalen** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 34a Absatz 6 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – PolG NRW). In den Fällen, in denen noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen ist bzw. innerhalb der Frist des polizeilichen Rückkehrverbots bzw. der Wohnungsverweisung voraussichtlich ergehen wird, erfolgt die Mitteilung durch Übersendung der Antragschrift.“.

## 29. XIII/2

1. In Absatz 1 Nummer 3 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „eintritt“ gestrichen.

2. Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.

3. Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:

„in **Niedersachsen** die Gemeinden und Samtgemeinden;“.

## 30. XIII/5

1. In Absatz 1 wird jeweils im Klammerzusatz nach der Angabe „§ 70“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Minderjährigen oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen (§ 70 Absatz 1 Satz 3 JGG).“.

3. In Absatz 4 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Jugendstaatsanwaltschaften“ ersetzt.

## 31. XIII/13

1. In der Anmerkung wird der Abschnitt zum Haager Kinderschutzübereinkommen wie folgt gefasst:

„Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1.12. 2020):

Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei.“.

2. In der Anmerkung wird der Abschnitt zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wie folgt gefasst:

„Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 2116/2004 des Rates (ABl. L 367 vom 14.12.2004, S.1) sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“.

## 32. XIII/14

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Mitteilung kann nach einer Abwägung im Einzelfall unterbleiben, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Ausländers in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen ernsthaft bedroht würde.“.

2. In der Anmerkung wird der Abschnitt zu den Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen wie folgt gefasst:

„Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sind derzeit (Stand 1.12.2020) – außer der Bundesrepublik Deutschland – Ägypten, Albanien, Äquatorialguinea, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Eswatini, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik), Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali,





Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Republik Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam, Zypern.“

### 33. XIV/1

In Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „über beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder“ die Wörter „über beide Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft im Sinne des § 1766a Absatz 2 BGB in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die eine Person das Kind der anderen angenommen hat, oder“ eingefügt.

### 34. XIV/2

1. In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG oder § 87 Absatz 2 AufenthG vorliegen“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „je nach Einzelfall“ eingefügt und nach der Angabe „§22a“ wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

3. In Absatz 5 wird die Angabe „nach Absatz 2“ gestrichen.

### 35. Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2

#### 1. Nach der Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit) sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB),“

wird die Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1755 Absatz 2, 1766a BGB),“ eingefügt.

#### 2. Nach der Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Absatz 2 BGB),“

wird die Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1756 Absatz 2 BGB, 1766a BGB),“ eingefügt.

### 36. XV/1

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „anderes“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

### 37. XV/4

Der Unterabschnitt **XV/4** wird aufgehoben.

### 38. XV/5

1. In Absatz 1 wird in dem Klammerzusatz (§ 309 Absatz 2 FamFG) die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

2. Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“

3. In der Anmerkung für Niedersachsen werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Samtgemeinden“ eingefügt.

### 39. XVI/1

In Absatz 1 werden die Angaben „§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG,“ im Klammerzusatz gestrichen.

### 40. XVI/2

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesarchiv, Fachabteilung PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg), Eichborndamm 179, 13403 Berlin, zu richten.“

### 41. XVI/3

In Absatz 1 werden die Angaben „, § 13 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 17 Nummer 5 EGGVG“ im Klammerzusatz gestrichen.



42. XVII/3

1. Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:

„**Niedersachsen**

§ 48 Niedersächsisches Justizgesetz“.

2. Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:

„**Schleswig-Holstein**

§ 41 Absatz 2 Landesjustizgesetz (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 231, ber. S. 441).“.

43. XVII/8

1. In der Anmerkung 1 Buchstabe l werden die Angaben zu Moldau und Belarus gestrichen.

2. In der Anmerkung 2 zur Türkei wird die Angabe „Buchstabe i)“ durch die Angabe „Buchstabe p“ ersetzt.

44. XVIII/1

1. In der Anmerkung 1 für Berlin wird die Angabe „19.03.2007 (Abl. 2007 S. 1059)“ durch die Angabe „31.03.2017 (Abl. 2017 S. 1639)“ ersetzt.

2. Die Anmerkung 1 für Niedersachsen wird gestrichen.

3. Die Anmerkung 1 für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:

„in **Rheinland-Pfalz**

die Änderungsmitteilung gemäß Nummer 2.1 Satz 1 der VV des JM und des ISM vom 8. Dezember 2004 (3856-3-2) – JBl. S. 264;“.

4. Die Anmerkung 1 für das Saarland wird wie folgt gefasst:

„im **Saarland**

die AV JVV 3850 – 8.6.18;“.

5. Die Anmerkung 1 für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an den jeweiligen Flurbereinigungsbereich des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.“.

45. XVIII/2

1. In der Anmerkung für Brandenburg wird die Angabe „Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam“ durch die Angabe „Sophie-Alberti-Straße 4 – 6, 14478 Potsdam“ ersetzt.

2. Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**

sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 an das Finanzministerium, Abteilung Staatshochbau, Liegenschaften, Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen, zu richten;“.

3. In der Anmerkung für Niedersachsen wird die Angabe „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, BL 4, Waterloostraße 5, 30169 Hannover“ durch die Angabe „das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, BL4, Waterloostraße 4, 30169 Hannover“ ersetzt.

4. Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„In **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement (ZFM), Riesaer Straße 7h, 01129 Dresden, zu richten.“.

5. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an das Thüringer Landesamt für Finanzen und die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 2 an das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.“.

46. XVIII/5

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz im ersten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 1, 229 Absatz 4 Satz 1 BewG)“.

b) Der Klammerzusatz im zweiten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 3, 229 Absatz 4 Satz 3 BewG)“.

2. Der Klammerzusatz in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 2, 229 Absatz 4 Satz 2 BewG)“.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sind an die für die Feststellung des Grundsteuerwertes zuständigen Finanzbehörden zu richten und sollen über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Absatz 2 der Grundbuch-

---



ordnung) führt, zugeleitet werden. Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 1 BewG). Die Daten sind laufend, spätestens drei Monate nach Eintragung zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 2 BewG)\*. Bis zum 31. Dezember 2024 sind die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 zudem an die für die Feststellung des Einheitswertes und an die für die Feststellung des Grundbesitzwerts zuständigen Finanzbehörden zu richten.“.

4. Zu Absatz 3 wird folgende Fußnote aufgenommen:

„\* Beginn und Einzelheiten der elektronischen Übermittlung sind nach erfolgter Festlegung durch das Bundesministerium der Finanzen dem Bundesanzeiger und dem Bundessteuerblatt zu entnehmen.“.

5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

b) Der Klammerzusatz im ersten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 5 Satz 1, 229 Absatz 5 Satz 1 BewG)“.

c) Der Klammerzusatz im zweiten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 5 Satz 2, 229 Absatz 5 Satz 2 BewG)“.

6. Nach der Anmerkung für Bayern wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Brandenburg** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen.“.

7. In der Anmerkung für Hamburg werden die Wörter „das Katasteramt“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung“ ersetzt.

8. Nach der Anmerkung für Hessen wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der zuständigen Finanzbehörde direkt in Papierform übermittelt.“.

9. Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„In **Sachsen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 über den Staatsbetrieb Geobasisdateninformation und Vermessung Sachsen zugeleitet. Verwendung findet das Verfahren ALKIS.“.

10. Nach der Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird folgende Anmerkung angefügt:

„In **Schleswig-Holstein** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“.

47. XVIII/13

1. Die Anmerkung für Bayern wird wie folgt gefasst:

„in **Bayern** an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München;“.

Verordnung (EG) Nummer 2116/2004 des Rates

2. In der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die Angabe „Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ durch die Angabe „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.

3. In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird die Angabe „Abteilung 8“ durch die Angabe „Abteilung 6“ ersetzt.

4. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“.

48. XVIII/15

1. In der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die Angabe „Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ durch die Angabe „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.

2. In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird die Angabe „Abteilung 8“ durch die Angabe „Abteilung 6“ ersetzt.

3. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“.



49. XXI/1

1. Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„in **Brandenburg**:

das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung;“.

2. In der Anmerkung für Thüringen werden die Wörter „die Landwirtschaftsämter“ durch die Wörter „das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

50. XXI/3

In der Überschrift wird das Wort „Patetanwaltsgeellschaften“ durch das Wort „Patentanwaltsgesellschaften“ ersetzt.

51. XXI/4

Die Anmerkungen für Bayern, Berlin, Hamburg und Hessen werden wie folgt gefasst:

a) „in **Bayern**:

Steuerberaterkammer München  
Nederlinger Straße 9  
80638 München  
oder  
Steuerberaterkammer Nürnberg  
Karolinenstraße 28  
90402 Nürnberg“

b) „in **Berlin**:

Steuerberaterkammer Berlin  
Wichmannstraße 6  
10787 Berlin“

c) „in **Hamburg**:

Steuerberaterkammer Hamburg  
Kurze Mühren 3  
20095 Hamburg“

d) „in **Hessen**:

Steuerberaterkammer Hessen  
Bleichstraße 1  
60313 Frankfurt am Main“.

52. XXI/8

In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „XXI/I“ durch „XXI/1“ ersetzt.

53. XXI/9

1. In Absatz 1 Nummer 1 und in Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils die in den Klammern enthaltenen Angaben „§ 159 Absatz 2 FGG“ durch die Angaben „§ 400 FamFG“ ersetzt.

2. Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. In diesem Fall muss anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.“ angebracht sein (§ 13 Absatz 2 VRV).“.

54. XXII/1

In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Seeschifffahrt“ durch das Wort „Seeschiffahrt“ ersetzt.

55. XXII/2

1. Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2

an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Mainz, zentrale Binnenschiffsbestandsdatei, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz;“.

2. Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in **Berlin**

das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit;“.

3. Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„in **Brandenburg**

das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz;“.

---



4. Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg**

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Arbeitsschutz;“.

56. XXIII/1

1. In Buchstabe b wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.

2. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„Patentanwälte, niedergelassene europäische Patentanwälte im Sinne von § 20 EuPAG, Patentanwalts-gesellschaften mbH und Patentanwalts-Aktiengesellschaften, auch soweit sie sich in Gründung befinden,“.

57. XXIII/2

1. In Absatz 1 werden die Angaben „§ 154b Abs. 2 PAO, 34 Abs. 2 i. V. m. § 160 PAO“ durch die Angaben „21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO in Verbindung mit §§ 181, 32a Absatz 3 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung der PAO“ ersetzt.

2. In Absatz 1 werden jeweils die Leerzeichen in den Angaben „59 m“, „64 a“ und „52 m“ gestrichen.

58. XXIII/3

1. In Absatz 1 werden im ersten und zweiten Spiegelstrich jeweils die Leerzeichen in der Angabe „64 a“ gestri-chen.

2. In Absatz 1 werden im ersten Spiegelstrich hinter der Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 PAO“ die Angaben „, § 32a Absatz 3 Satz 1 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. In Absatz 1 werden im zweiten Spiegelstrich hinter der Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PAO“ die Angaben „, § 32a Absatz 3 Satz 2 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

59. XXIII/4

1. In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.

2. In Absatz 5 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbrau-cherschutz“ eingefügt.

3. In Absatz 5 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei Patentanwälten, niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Sinne von § 20 EuPAG, Patent-anwalts-gesellschaften mbH und Patentanwalts-Aktiengesellschaften – auch in Gründung – an die Patent-anwaltskammer, Tal 29, 80331 München;“.

4. In Absatz 5 wird die bisherige Nummer 4 zu Nummer 5.

5. In Absatz 5 wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6.

6. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

a) In den Anmerkungen 1 wird in dem Einleitungssatz die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.

b) In der Anmerkung 1 für Brandenburg wird die Angabe „Grilledamm“ durch die Angabe „Grillendamm“ ersetzt und nach der Angabe „Brandenburg“ werden die Wörter „an der Havel“ eingefügt.

c) In der Anmerkung 1 für Niedersachsen werden die Angaben „Bruchtorwall 12“ durch die Angaben „Lessing-platz 1“ ersetzt.

d) In der Anmerkung 2 für Brandenburg werden die Wörter „des Landes“ gestrichen.

e) In der Anmerkung 2 für Rheinland-Pfalz werden die Angaben „Bahnhofstraße 4, 76726 Germersheim“ durch die Angaben „Markstraße 25, 76870 Kandel“ ersetzt.

60. XXIV/2

In Absatz 1 wird der Klammerzusatz nach den Wörtern „berufsgerichtlichen Verfahrens“ wie folgt gefasst „(§ 10 Absatz 2 Nummer 3 StBerG)“ und nach diesem Klammerzusatz werden die Angaben „oder eines berufsaufsicht-lichen Verfahrens (§ 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WiPrO)“ eingefügt.

61. XXV/1

Der zweite Klammerzusatz in Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „§ 10 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 5 StBerG“.

62. XXV/3

1. Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg**:

Finanzamt Hamburg-Nord  
Borsteler Chaussee 45  
22453 Hamburg“.



2. Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**:

Finanzamt Rostock  
Möllner Straße 13  
18109 Rostock“.

3. Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„in **Nordrhein-Westfalen**:

Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln, Riehler Platz 2, 50668 Köln  
oder  
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster, Albersloher Weg 250,  
48155 Münster“.

4. Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen**:

Landesamt für Steuern und Finanzen  
Außenstelle Chemnitz  
Brückenstraße 10  
09111 Chemnitz“.

5. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen**:

Thüringer Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt“.

63. Das Abkürzungsverzeichnis, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt gefasst:

„Neben den nachfolgenden Abkürzungen sind weitere dem Internet zu entnehmen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

AV	Allgemeine Verfügung
AZG	Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung v. 2. Oktober 1958 i. d. F. d. B. vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472)
BayBSVJu	Bereinigte Sammlung der bayerischen Justizverwaltungsvorschriften
BayGZVJu	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRV	Berliner Rechtsvorschriften
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
GAVO	NRW Gutachterausschussverordnung NRW – Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146)
GutVO	Saarland – Verordnung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch vom 21. August 1990 (Amtsblatt S. 957)
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
i. d. F. d. B.	in der Fassung der Bekanntmachung
JuZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281)
LVG Baden-Württemberg	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SächsJOrgVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz i. d. F. d. B. vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103)
VO	Verordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956
ZustVO-OWiG Berlin	Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249)“.



II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Berlin, den 9. August 2021

Bundesministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag  
Nieradzik

---